

G e s e z

betreffend die Einführung eines Amtsblattes.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Es wird für den Canton Zürich ein Amtsblatt errichtet.

§. 2. Dasselbe soll Alles enthalten, was einer rechtsgültigen Bekanntmachung bedarf. Die darin enthaltenen Anzeigen werden als zur Kenntniß sämtlicher dabey betheiligter Personen sowohl in als außer dem Canton gebracht angesehen. Wo mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß auch Auswärtige bey einer Bekanntmachung betheiligt seyen, da sollen sie auch in geeignete auswärtige Blätter eingerückt werden.

§. 3. In dem Amtsblatte sollen keinerley Privat-Anzeigen erscheinen.

§. 4. Der Regierungsrath wird durch eine Verordnung die fernere Einrichtung des Amtsblattes rücksichtlich der Aufnahme anderer amtlicher Gegenstände, der Redaction und der ökonomischen Verhältnisse desselben bestimmen.

§. 5. Das Amtsblatt ist von der Stempelabgabe befreit.

§. 6. Mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes ist der Regierungsrath und das Obergericht, jede

Behörde, in so weit es die ihr untergeordneten Stellen betrifft, beauftragt.

Zürich, den 18. Christmonath 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. H ir z e l.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschloffen Samstags den 21. Christmonath 1833.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. H e ß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

betreffend die Verhältnisse der Antistesstelle.

§. 1. Der Antistes als solcher ist erster Vorstand der reformirten Geistlichkeit des Cantons und in dieser Eigenschaft Präsident der Synode und des Kirchenrathes.

§. 2. Er wird aus der Gesamtzahl der statio-